

Ein Überblick zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die neue Regelung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Hinweise für die konkrete Umsetzung in Vereinen und Verbänden sind spärlich – der WLSB informiert fortlaufend über aktuelle Informationen

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat der europäische Gesetzgeber das gesamteuropäische Datenschutzrecht neu geregelt. Ziel ist ein einheitlicher datenschutzrechtlicher Rahmen für die Europäische Union. Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Umsetzungen in der Vereins- und Verbandspraxis sind grundsätzlich nur dann zulässig und erforderlich, wenn die Verordnung dies vorsieht. Wirksam und damit auch für Vereine und Verbände verbindlich werden die neuen Vorschriften ab dem 25. Mai 2018. Grund genug, sich bereits jetzt mit den Neuerungen zu beschäftigen.

Die Inhalte der Verordnung im Einzelnen

Wenn ein Verein die Daten seiner Mitglieder oder sonstige Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien erhebt, verarbeitet oder nutzen will, so darf er dies auch weiterhin dann tun, wenn das Mitglied bzw. die sonstige Person einwilligt

oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Mit Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DS-G++VO) ab dem 25. Mai 2018 gilt ein erhöhter Sanktionsrahmen bei Zuwiderhandlungen. Zu berücksichtigen sind außerdem eine Reihe neuer Regelungen.

Aufgrund der erst bevorstehenden Wirksamkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt es noch keine Gerichtsurteile, die sich mit den geänderten Regelungen beschäftigen oder diese auslegen. Es ist zudem schwierig, zu diesem Themenkomplex, bezogen auf Vereine und Verbände, aussagekräftige Informationen zu erhalten. Es ist aber davon auszugehen, dass von Seiten der Datenschutzbeauftragten der Länder und der Literatur zum Bundesdatenschutzgesetz noch ausdrückliche Ausführungen erfolgen. Der folgende Beitrag kann daher nur einen ersten Ausblick auf einige wichtige Änderungen geben. Fundstellen und links zu weiterführenden Informationen, erhalten Sie im Schlussteil dieses Artikels.

Bedingungen für die rechtmäßige der Datenverarbeitung

Ausgangspunkt der Rechtgrundlage für die Datenverarbeitung ist neben der DS-GVO nach wie vor das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist im Artikel 6 der DS-GVO geregelt und führt, wie bereits Art. 76 der bislang geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DSRL), Bedingungen auf, von denen mindestens eine erfüllt sein muss, damit die Verarbeitung rechtmäßig ist:

- a)** die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b)** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c)** die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Regelung zur Einwilligung

In § 4 Bundesdatenschutzgesetz gibt es bereits die Regelung zur Einwilligung:

§ 4 (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz ist eine Einwilligung nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Die Einwilligung bedarf nach Satz 3 dieser Vorschrift der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Demgegenüber ist nach EG 32 DS-GVO ab dem 25. Mai.2018 nun auch eine elektronische oder mündliche Form zulässig. Erforderlich ist aber eine eindeutige, bestätigende Handlung, wobei bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit nach dieser Vorschrift seitens des Betroffenen nicht ausreichen. Schon aus Beweis Zwecken ist eine schriftliche Einwilligung zu empfehlen.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

Auch weiterhin gilt, dass die Einwilligung des Betroffenen freiwillig erfolgen muss. Die Bedingungen für die Einwilligung sind geregelt im Artikel 7 der DS-GVO. Geregelt ist darin ein sogenanntes Koppelungsverbot. Eine Einwilligung soll nicht freiwillig erteilt sein, wenn der Betroffene faktisch keine andere Wahl hat als der Datenverarbeitung zuzustimmen, um in den Genuss einer Dienstleistung oder einer anderen vertraglichen Leistung zu kommen. Zwar geht das Koppelungsverbot daher weiter als beim BDSG. Die Rechtsfolgen bleiben aber dahinter zurück, weil nicht mehr jede Koppelung automatisch die Freiwilligkeit entfallen lässt. Stattdessen muss der Koppelungssituation lediglich „in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden“.

Der Verantwortliche muss also im Einzelfall prüfen, ob eine Drucksituation entsteht, die die Freiheit zur Willensentschließung aufhebt. Keine Klarheit besteht darüber, ob dies nur bei einer besonderen Marktmacht oder Monopolstellung gilt. Entscheidend wird sein, ob die entsprechenden Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Erstmals geregelt wird in der DS-GVO die Frage der Einwilligungsfähigkeit von Kindern. Es bleibt aber die Unsicherheit, ob auf die Einsichtsfähigkeit des Kindes oder auf die Geschäftsfähigkeit abzustellen ist. Vorzuziehen ist auch weiterhin die Vorgehensweise, bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Rechte der betroffenen Personen werden gestärkt

Die Rechte der Betroffenen werden im Wesentlichen durch Regelungen zur Transparenz und einer Auskunftspflicht geprägt. Daneben durch die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Auffallend ist dabei zunächst, dass durch die DS-GVO die Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere die Höhe der möglichen Geldbußen, drastisch gesteigert wurden.

Die Verarbeitung seiner Daten muss für den Betroffenen auch weiterhin nachvollziehbar sein. Die DS-GVO konkretisiert dies mit den Worten, dass die Information oder Mitteilung präzise, verständlich und in leicht zugänglicher Form zu erfolgen hat. Vorausgesetzt wird eine klare und einfache Sprache, ohne dass Tatsachen verschleiert werden. Problematisch sind danach insbesondere Fachvokabular und Schachtelsätze.

Auch weiterhin hat der Betroffene ein Auskunftsrecht. Gegenüber den bisherigen Re-

gelungen wird dieses umfassender sein. Bestand das Auskunftsrecht bislang nur bezüglich gespeicherter Daten, gilt dies nun auch für verarbeitete Daten. Ob der deutsche Gesetzgeber dies einschränkt, bleibt abzuwarten. Das Recht dazu hat er.

Nach wie vor bestehen auch weiterhin die Rechte auf Berichtigung und Löschung, wenn die Angaben beispielsweise unrichtig sind. Erweitert wird das Recht des Betroffenen im Zusammenhang mit Internet-Veröffentlichungen. Wer personenbezogene Daten über einen Betroffenen öffentlich gemacht hat, ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um andere verantwortliche Stellen darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung aller Links zu diesen Daten sowie von Kopien verlangt.

Nach Artikel 21 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender, personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsrecht kann durch die Mitgliedstaaten dabei in den Grenzen des Artikels 23 DS-GVO eingeschränkt werden. Ohnehin ergibt sich ein Widerspruchsrecht des Betroffenen aus § 28 BDSG.

Wichtig ist, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung vom Widerrufsrecht in Textform in Kenntnis zu setzen, damit eine Erfüllung dieser Verpflichtung nachgewiesen werden kann, sollte die Einwilligungserklärung selbst unmittelbar mit einem Hinweis auf dieses Widerrufsrecht versehen werden. Dabei muss der Widerruf so einfach, wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Löschpflichten: Daten nur zweckgebunden speichern

Nach Artikel 5 DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange in einer Weise gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Entscheidend ist also, wie lange die Speicherung der Daten erforderlich ist. Wenn ein Datensatz zur Prüfung möglicher Ansprüche nicht mehr erforderlich ist und auch keine anderweitige Aufbewahrungsfristen Anwendung finden, ist er zu löschen. Nicht vergessen werden sollten hierbei Löschfristen, die sich dann ergeben können, wenn der Verein ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist.

■ Unterlagen abgelehnter Bewerber, sechs Monate, § 15 Antidiskriminierungsgesetz

Empfehlenswert ist daher, auf die Definition und bisherige Praxis nach dem BDSG zurückzugreifen. Das BDSG definiert das Löschen als „Unkenntlichmachung“ gespeicherter, personenbezogener Daten, § 3 BDSG. Gemeint ist damit, dass eine Wiederherstellung auch mit der Hilfe von EDV-Fachleuten nicht, oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln, möglich ist. Mit Ablauf der Speicherfrist sind die Arbeitsdaten, seien es nun E-Mails, Personaldaten oder dergleichen, zu löschen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Zur Frage, welche Anpassungsprozesse im Bereich des Datenschutzes notwendig werden können und mit welchem Aufwand das (auch für Vereine und Verbände) verbunden sein könnte, hat das **Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht** auf seinen Internetseiten eine ganze Reihe interessanter Informationen zur Verfügung gestellt. Insbesondere der Fragebogen „Fragebogen zur Umsetzung der DS-GVO zum 25. Mai 2018“ könnte als Anforderungskatalog für die Anpassung des Datenschutzmanagements bis Mai 2018 gesehen werden.

- Unterlagen nach dem Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, usw. zwei Jahre
- Entgeltunterlagen mit Bezug zur Sozialversicherung §§ 28f. SGB IV
- Unterlagen, die für den Jahresabschluss relevant sein können, beispielsweise Lohnbuchhaltung, zehn Jahre, §§ 257,147 AO

Die DS-GVO enthält keine konkreten Vorgaben, wie dieser Pflicht zu genügen ist.

Die **Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** (www.bfdi.bund.de) hat neben den entsprechenden aktuellen Gesetzestexten auch grundlegende Informationen zur DS-GVO und zum BDSG neu in einer aktuellen Broschüre (Stand: September 2017) zusammengestellt.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg** stellt verschiedene Orientierungshilfen und Merkblätter auf seinen Internetseiten unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfen-merkblaetter zur Verfügung. Die Broschüre „Datenschutz im Verein“ soll dort ab Ende Januar 2018 in einer der DS-GVO angepassten Form zum Download zur Verfügung stehen. ■

*Joachim Hindennach,
Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner*

Weitere Informationen und nützliche Links rund um das Thema „Datenschutz“ finden Sie unter www.wlsb.de/infothek im Bereich „Vereinsmanagement – Recht – Datenschutz & Internet“.

